



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Januar 2013 (18.01)
(OR. en,fr)**

5315/13

Interinstitutionelles Dossier:

2012/0292 (NLE)

2012/0319 (NLE)

PECHE 15

VERMERK

des Generalsekretariats

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 15254/12 PECHE 413 (Dokument der Rechts- und Sprachsachverständigen
18133/12 PECHE 558)

16291/12 PECHE 474 (Dokument der Rechts- und Sprachsachverständigen
18134/12 PECHE 559)

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale
Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-
Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte
regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

- Erklärungen

Die Delegationen erhalten anbei Erklärungen des Rates, der Kommission und der Delegationen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

1. Zum Bewirtschaftungsplan für Nordsee-Stöcker

Stöcker (*Trachurus trachurus*) in den Divisionen IIIa, IVb,c and VIId (Nordseebestand)

Der Rat und die Kommission kommen überein, dass vom Regionalbeirat für pelagische Bestände (PELRAC) in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Bewirtschaftungsplan für den Nordsee-bestand an Stöcker ausgearbeitet werden sollte. Bis zur Ausarbeitung und Evaluierung dieses Plans stimmen die Kommission und der Rat unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV dem Vorschlag des PELRAC für eine anteilmäßige Reduzierung der Fänge entsprechend der Empfehlung des ICES von 25500 t in den nächsten drei Jahren zu. Nach der Evaluierung des Plans wird dieser im darauf folgenden Jahr durchgeführt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

2. Zu den spezifischen datenbegrenzten Beständen

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Verordnungen über Fangmöglichkeiten eine Reihe von TACs für Bestände beinhalten, über deren Zustand nur wenig Informationen vorliegen und die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder nur als Beifang gefischt werden oder deren Quote nur in geringem Maße genutzt wird. In diesen Fällen erachten der Rat und die Kommission es als angemessen, die Fänge auf die Höhe der für 2013 festgelegten TAC oder ein niedrigeres Niveau zu beschränken. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 halten die Kommission und der Rat es zu diesem Zweck für wünschenswert, für die unten aufgeführten Bestände in den nächsten fünf Jahren die Höhe der TAC für 2013 beizubehalten.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien weiterhin auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationen über diese Bestände hinarbeiten. Sollte sich der Eindruck vom Zustand einer dieser Bestände in diesem Zeitraum erheblich ändern, vereinbaren der Rat und die Kommission, die Höhe der TAC zu überprüfen und zu ändern, soweit dies angebracht ist.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	TAC Einheit
Blauleng	II und IV (EU- und internationale Gewässer)
Blauleng	III (EU- und internationale Gewässer;
Kabeljau	VIb (Rockall-Untereinheit)
Gemeine Seezunge	VI, Vb, XII und XIV (internationale Gewässer)
Gemeine Seezunge	VIIbc
Hering	VIIef
Goldlachs	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Goldlachs	III und IV (EU- und internationale Gewässer)
Leng	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Leng	V (EU- und internationale Gewässer);
Scholle	Vb (EU-Gewässer), VI, XII, XIV
Scholle	VIIbc
Scholle	VIII, IX, X und CECAF 34.1.1
Pollack	Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV
Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EU)
Seelachs	VII, VIII, IX, X CECAF 34.1.1 (EG)
Seezunge	VIIcde, IX, X, CECAF (EU)
Sprotte	VIIde
Lumb	IIIa und EU 22-23
Lumb	EG I, II, XIV
Lumb	IV (EG-Gewässer)

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

3. Zur Aufwandsübertragung im Falle der Durchführung nationaler technischer Maßnahmen zur selektiven Befischung von Kabeljau

Der Rat und die Kommission bestätigen, dass einige Mitgliedstaaten bis zur Annahme von EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Regelungen für technische Maßnahmen der EU und Norwegens im Skagerrak beabsichtigen, bestimmte der vorgeschlagenen technischen Maßnahmen in ihrem innerstaatlichen Recht vorab durchzuführen, ohne damit den EU-Rechtsvorschriften vorzugreifen. Infolgedessen muss für ihre Fangtätigkeit im Skagerrak eine Aufwandsübertragung von der Fanggerätegruppe TR2 auf die Fanggerätegruppe TR1 erfolgen. Die Mitgliedstaaten, die diese technischen Maßnahmen auf nationaler Ebene durchführen, können diesen Aufwand im Einklang mit dem Kabeljau-Plan übertragen, wobei den voraussichtlichen Auswirkungen der technischen Maßnahmen auf den Fang pro Fangeinheit Kabeljau Rechnung zu tragen ist.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

4. Zum Bewirtschaftungsplan für Eberfisch

Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass der Regionalbeirat für pelagische Bestände einen Mehrjahresbewirtschaftungsplan für den Eberfischbestand ausgearbeitet hat. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann dieser Plan, falls er von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien als Vorsorgemaßnahme betrachtet wird, befolgt und erforderlichenfalls eine Überprüfung der TAC im laufenden Jahr vorgenommen werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

5. Zum Plan für Seezunge und Scholle

In Anbetracht des anhaltenden Anstiegs der Bestandsgröße bei Scholle wurde die im Mehrjahresplan für Seezunge und Scholle in der Nordsee festgesetzte Obergrenze für den Fischereiaufwand für 2013 nicht gesenkt. Die betreffenden Mitgliedstaaten sagen zu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den verfügbaren Fischereiaufwand so zuzuteilen, dass sichergestellt ist, dass es nicht zu einer Überfischung des Seezungenbestandes kommt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

6. Zum Fehlen einer Vereinbarung mit den Färöern

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass in den vergangenen Jahren wiederholt keine bilaterale Vereinbarung mit den Färöern getroffen wurde.

In diesem Zusammenhang werden der Rat und die Kommission 2013 prüfen, wie sich diese Situation auf die betroffenen Mitgliedstaaten auswirkt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

7. Zur Entwicklung der TAC für Butte des Gebiets IV und des Gebiets Vb, VI, XII und XIV

Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die unterschiedliche Entwicklung der TAC für Butte in der Nordsee (IV) und westlich von Schottland ((Vb, VI, XII und XIV), die ein- und denselben Bestand bilden, eine besondere Ausnahme darstellt und nur für das Jahr 2013 gilt.

Übrigens stellt sie keine Weiterentwicklung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels von 35 % der TAC für die Nordsee (IV) und 65 % für die Gebiete westlich von Schottland (Vb, VI, XII und XIV) dar. Der ICES wird baldmöglichst zu den Aspekten der geografischen Verteilung des Bestands in allen betreffenden Gebieten konsultiert.

Diese unterschiedliche Entwicklung stellt in keiner Weise einen Präzedenzfall dar, der die Wahrung der relativen Stabilität in Frage stellen würde. Der Rat und die Kommission bestätigen erneut, dass dieser Grundsatz, der den Eckpfeiler der Fischereipolitik bildet, unangetastet bleibt.

ERKLÄRUNG DES RATES

8. Zur Festlegung der TACs für bestimmte kurzlebige Arten

Der Rat ersucht die Kommission, nach Eingang wissenschaftlicher Gutachten gesonderte Vorschläge für TACs für die einzelnen Bestände kurzlebiger Arten vorzulegen, damit der Rat diese Vorschläge so rasch wie möglich und rechtzeitig vor Beginn der Fangsaison für jede dieser Arten annehmen kann.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

9. Zum Anwendungsbereich der Durchführung einzelstaatlicher technischer Maßnahmen nach Artikel 13

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen nach Artikel 13 auf Schiffe anwenden können, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 fallen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

10. Zum ICCAT-Übereinkommensbereich

Um etwaige Widersprüche zu beseitigen, beabsichtigt die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat Anfang 2013 die an der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 erforderlichen Änderungen vorzulegen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

11. Zur Bewirtschaftung der Porcupine Bank, Kaisergranat, Gebiet VII

Die Kommission nimmt die Angaben zur Kenntnis, die zusätzlich vorgelegt wurden, um ein besseres wissenschaftliches Verständnis des Kaisergranatbestands im Gebiet VII zu erhalten. Insbesondere die zusätzliche Erhebung an der Porcupine Bank hat ergeben, dass der Kaisergranatbestand zugenommen hat.

Damit der erforderliche Zugang zu diesen Gebieten gewährt werden kann, stimmt die Kommission den Vorschlägen des Regionalbeirats für nordwestliche Gewässer (NWWRAC) zu, die Schonzeit von drei Monaten auf einen Monat zu verkürzen, die nun vom 1. bis zum 31. Mai dauert.

Nach Ansicht der Kommission ist es wichtig, dass der zusätzlich gewährte Zugang nicht zu einer Überfischung dieses Tiefseebestands mit geringer Produktivität führt und seine Wiederauffüllung nicht verhindert. Daher wird die TAC-Zusatzbestimmung für 2013 beibehalten, um einer etwaigen Überfischung entgegen zu wirken. Allerdings ist die Kommission damit einverstanden, die Beibehaltung dieser TAC-Zusatzbestimmung auf der Grundlage weiterer wissenschaftlicher Bewertungen erneut zu prüfen und erforderlichenfalls im laufenden Jahr Anpassungen der TAC vorzunehmen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

12. Zur Änderung des Kabeljauplans

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Einigung über die Änderung des Kabeljauplans erzielt wurde. Da diese Einigung erforderlich ist, damit die Verordnungen über Fangmöglichkeiten zum 1. Januar 2013 in Kraft sind, lehnt die Kommission es nicht ab, dass bei der Festlegung der TACs und der Fischereiaufwandsbeschränkungen für Kabeljau für das kommende Jahr der geänderte Plan herangezogen wird, doch verweist sie auf die Erklärung, die sie auf der AStV-Tagung vom 18. und auf der Ratstagung vom 19. Dezember 2012 abgegeben hat.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

13. Zur Vermeidung unerwünschter Fänge im Gebiet westlich von Schottland

Das Vereinigte Königreich und die Kommission sagen zu, dass sie sich gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten, die Fischfang im Gebiet westlich von Schottland betreiben, dafür einsetzen werden, ähnlich geringe Mengen an unerwünschten Fängen und Rückwürfen sicherzustellen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, FRANKREICHS UND IRLANDS

14. Zur Keltischen See

Im vergangenen Jahr wurden auf Vorschlag des Regionalbeirats für nordwestliche Gewässer (NWWRAC) Selektivitätsmaßnahmen eingeführt, die zwar weniger selektiv als die in wissenschaftlichen Gutachten empfohlenen Maßnahmen waren, aber dafür selektivere Fanggeräte vorsahen, die ohne weiteres eingesetzt werden konnten. Der Vorschlag sah die Überprüfung dieser Maßnahmen vor.

Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten einigten sich darauf, diese Maßnahmen 2013 zu überprüfen, um nach Gesprächen mit den betroffenen Kreisen im Jahr 2013 eventuell erforderliche Verbesserungen zu ermitteln.

Die Mitgliedstaaten werden sich auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung gegebenenfalls auf weitere Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung von Rückwürfen in der gemischten Weißfischfischerei bis Ende 2013 einigen.

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND IRLANDS

15. Zu den Haager Präferenzen

Das Vereinigte Königreich und Irland sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbezweigen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr.170/83 und Nr.3760/92 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 2371/2002 des Rates wurde es nochmals bestätigt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICH UND DER NIEDERLANDE

16. Zu den Haager Präferenzen

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, DER NIEDERLANDE, SCHWEDENS UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

17. Zur fischereilichen Sterblichkeit bei den Kabeljaubeständen

Die Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit bei den Kabeljaubestände muss weiterhin ein vorrangiges Ziel bleiben.

Die betroffenen Mitgliedstaaten werden dieses Problem angehen und Maßnahmen zur Verringerung der Rückwürfe und zur Vermeidung von Kabeljaufängen ausarbeiten. Hierzu könnten beispielsweise die Wahl des Fanggeräts, der Einsatz von selektiven Vorrichtungen, Änderungen der Fangzeiten und Fanggebiete von Schiffen (Schongebiete und/oder Schonzeiten) sowie die vollständig dokumentierte Fischerei gehören. Die Mitgliedstaaten werden zu diesem Zweck 2013 Pläne zur Vermeidung von Kabeljaufängen ausarbeiten und durchführen.

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

18. Zur Vermeidung unerwünschter Fänge im Gebiet westlich von Schottland

Das Vereinigte Königreich hat bedeutende Maßnahmen ergriffen, um seiner Erklärung zu den Selektivitätsmaßnahmen, die es auf der Ratstagung im Dezember 2011 abgegeben hat, nachzukommen. Entsprechend der Erklärung von 2011 wurden im Gebiet westlich von Schottland Maßnahmen in Bezug auf die Selektivität der Fanggeräte sowie räumliche Maßnahmen eingeführt, um die Sterblichkeit bei Kabeljau im Einklang mit den Zielen des Wiederauffüllungsplans für Kabeljau wesentlich zu reduzieren.

Das Vereinigte Königreich wird unter Berücksichtigung der Reform der GFP sein Augenmerk im Jahr 2013 vorrangig auf die Fischerei im Gebiet westlich von Schottland richten, um so die unerwünschten Fänge und Rückwürfe in gleichem Umfang und in gleichem Tempo verringern zu können, wie dies in der Nordsee erreicht worden ist. Das Vereinigte Königreich wird dies im Rahmen eines umfassenden Erhebungs- und Bewertungsprogramms angehen, das in Partnerschaft mit der Fischwirtschaft durchzuführen ist.

In der Fischerei mit TR 1-Geräten sollen mit Hilfe eines mehrjährigen Aktionsprogramms gleichwertige Ergebnisse erreicht werden. Es werden weitere Maßnahmen ergriffen, um verstärkte Anreize für die Fischerei von Schellfisch im Gebiet südlich des 59. Breitengrads zu geben und so unerwünschte Fänge von Kabeljau zu verringern, der überwiegend nördlich dieser Linie vorkommt. Sofern erforderlich werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Fischern durchgeführt, um die fischereiliche Sterblichkeit bei der Kabeljaufischerei im Gebiet nördlich des 59. Breitengrads zu verringern.

Was die Fischerei mit TR 2-Geräten anbelangt, so wird das Vereinigte Königreich die 2012 eingeführten Maßnahmen, die im Oktober 2012 vollständig umgesetzt worden sind, umfassend prüfen. Für 2013 hat sich das Vereinigte Königreich zum Ziel gesetzt, bei den unerwünschten Fängen und Rückwürfen – insbesondere bei Schellfisch und Wittling – Verringerungen zu erreichen, die den bei Versuchen im Rahmen der Maßnahmen für die Nordsee (2012) erzielten Verringerungen entsprechen, und das Vereinigte Königreich wird zusätzliche oder alternative Maßnahmen ergreifen, sofern dies wissenschaftlichen Gutachten zufolge erforderlich ist.

Das Vereinigte Königreich geht davon aus, dass die wichtigsten Etappenziele bei der Durchführung dieses Programms im Jahr 2013 Folgende sein werden:

- Mitte 2013: Vorlage und Auswertung von Daten bezüglich der Ergebnisse, die durch die 2012 durchgeführten Maßnahmen erreicht wurden, und

- Überprüfung dieser Daten durch das Vereinigte Königreich zusammen mit Vertretern aus der Fischwirtschaft und anderen Partnern sowie Einführung der eventuell erforderlichen Verbesserungen. Das Vereinigte Königreich wird auch den aus dem vorgenannten neuen Erhebungs- und Bewertungsprogramm gewonnenen Erkenntnissen Rechnung tragen.

ERKLÄRUNG FRANKREICH'S

19. Zur Einführung einer TAC-Regelung für Barsch und Rote Meerbarbe

Frankreich bekräftigt seine feste Entschlossenheit, für Barsch und Rote Meerbarbe bereits ab 2014 eine TAC einzuführen. Aufgrund der Zunahme der Anlandungen in den letzten Jahren ist eine stärkere Regulierung der Fänge auf Unionsebene voll und ganz gerechtfertigt.

Frankreich spricht sich dabei für die Einführung einer mehrjährigen TAC für Barsch und Rote Meerbarbe aus, die für drei Jahre gelten soll (2014, 2015 und 2016). Zudem sollte eine Überprüfungsklausel für diese Niveaus der TAC vorgesehen werden, damit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werden kann.

Um der gegenwärtigen Entwicklung einer sogenannten olympischen Fischerei bei diesen beiden Arten Einhalt zu gebieten, hält Frankreich es für wesentlich, dass bei dem Bezugszeitraum, der für die Festlegung der Aufteilungsschlüssel zwischen den Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird, die seit 2011 getätigten Fänge nicht berücksichtigt werden.

In Bezug auf Barsch unterstützt Frankreich den Vorschlag der Kommission, als Bezugszeitraum den Zeitraum 2000 bis 2010 heranzuziehen.